OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751334/2/KLi

Datum:
Linz, 3. Mai 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. April 2021 des A A, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. März 2021, GZ: III-WA143/WL/91, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Februar 2021, GZ: III-WA143/WL/91, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Waffengesetz (WaffG) verboten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, laut Bericht des Stadtpolizeikommandos Linz vom 3. August 2020 sei dem Bf vom Verkehrsamt der Führerschein entzogen worden, wobei der Entzug bis zur Beibringung eines psychiatrischen Gutachtens gelte. Der Entzug sei nach den Angaben des Bf nicht gerechtfertigt gewesen. Er werde seit dem Jahr 2016 von verschiedenen namentlich genannten Personen verfolgt, die ihn am Körper verletzt hätten; sie hätten ihm K.O.-Tropfen verabreicht, was zu Vergiftungen geführt habe.

Gemäß § 12 WaffG habe die zuständige Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtsfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Die Behörde habe ein Waffenverbot zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Adressat durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen geschützte Rechtsgüter gefährden könnte. Die Behörde habe eine hiebei Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchliche Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Rechtsgütern verbunden sein könnte, zu schließen. Wie auch der VwGH judiziere, müsse nicht bereits in der Vergangenheit eine missbräuchliche Verwendung von Waffen erfolgt sein.

§ 12 WaffG diene der Verhütung missbräuchlicher Verwendung namentlich von Schusswaffen und setzt nicht voraus, dass bereits tatsächlich eine solche missbräuchliche Verwendung stattgefunden habe. Es genüge, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetz- und zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hiebei sei nach dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzwecken bei der Beurteilung der auch mit dem Besitz von Schutzwaffen verbundenen Gefahr, ein strenger Maßstab anzulegen. Regelmäßig lasse der Verwaltungsgerichtshof aus Aggressionshandlungen, Tätlichkeiten und Körperverletzungen den Schluss einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremden Eigentums durch missbräuchliches Verwenden von Waffen zu.

Im Hinblick auf die angeführten Umstände werde daher von der begründeten Besorgnis ausgegangen, dass der Bf künftig einen die Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigenden gesetzwidrigen Gebrauch von Waffen machen könnte, weshalb nicht zuletzt zum persönlichen Schutz des Bf spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

Wenn es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handle, könne die Behörde gemäß § 57 Abs. 1 AVG bei Gefahr in Verzug einen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sei auf den Sachverhalt wie den gegenständlichen diese Bestimmung anzuwenden.

I.2. Dagegen richtete sich die Vorstellung des Bf vom 9. Februar 2021, in welcher er vorbrachte, dass er einen Führerschein habe und auch eine ärztliche Untersuchung gemacht habe. Die entsprechenden Bescheide seien alle willkürlich gewesen und bereits annulliert worden. Der Führerscheinentzug sei ihm wegen falscher Aussagen der agierenden Personen entzogen worden, weshalb er auch Anzeige erstattet habe. Ehemalige Arbeitskollegen hätten ihn bedroht, weil er sie nicht bei Drogendelikten unterstützt habe. Er habe das Gymnasium mit Matura und Diplom abgeschlossen und er habe eine Uni mit Abschluss und es gebe keinen Menschen, der da nicht zuverlässig sei.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 25. März 2021 wurde dem Bf gemäß § 12 WaffG der Besitz von Waffen und Munition verboten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf bereits seit 2016 bei der Staatsanwaltschaft aktenkundig sei, da er bereits zu diesem Zeitpunkt dort Anzeigen erstattet habe. Am 8, Mai 2020 habe auf der Polizeiinspektion x ein Gespräch mit dem Bf stattgefunden. Im Zuge dieses Gespräches habe der Bf wirre Angaben gemacht, insbesondere, dass es zwischen 2016 und 2018 mehrere Anschläge auf ihn gegeben habe und er bedroht worden sei, weshalb er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet habe.

Am x habe der Bf eine Waffe gekauft. Dies sei schwierig gewesen, da ihm bereits 2016 die Waffenbesitzkarte abgenommen worden sei. Er fühle sich weiterhin verfolgt und habe deshalb eine Waffe der Kategorie C erworben. Diese sei ihm am 8. Februar 2021 abgenommen worden. Gleichzeitig sei ein Waffenverbot erlassen worden.

Diese Umstände würden zweifellos die Annahme rechtfertigen, dass der Bf Waffen missbräuchlich verwenden werde und somit Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könnte.

Zur Verhängung eines Waffenverbotes genüge es, wenn konkrete Umstände vorliegen würden, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte und dadurch eine Gefährdung der in § 12 Abs. 1 WaffG genannten Rechtsgüter eintreten könnte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes diene die Verhängung des Waffenverbotes der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen. Dabei genüge es, wenn konkrete Umstände vorliegen würden, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden würde und dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG herbeigeführt werden könnte.

Auf Grund dessen, dass der Bf eine Waffe erworben habe und sich von unzähligen Menschen, auch ohne konkrete Anhaltspunkte, bedroht fühle, gehe die Behörde davon aus, dass er die Waffe missbräuchlich verwenden könnte, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.4. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe von 15. April 2021 Beschwerde und gab an, Einspruch gegen das Waffenverbot vom 25. März 2021 zu erheben. Zusammengefasst brachte der Bf vor, er sei „sauber“ und die Betrügereien seiner ehemaligen Arbeitskollegen, die in den zurückliegenden Jahren Attentate auf ihn verüben hätten wollen, seien nicht ernst zu nehmen. Er habe deswegen bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet. Er werde auch weiterhin bedroht.

I.5. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 19. April 2021 die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal dieser erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter Punkt I. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt – insbesondere zu den persönlich Umständen des Bf – aus.

II.2. Am x wurde dem Bf der Mandatsbescheid vom 8. Februar 2021, GZ: III-WA143/WL/91, von Organen der PI x zugestellt.

Im Zuge dieser Zustellung wurden dem Bf eine Waffe er Kategorie C, Nummer: x, Fabrikat: Savage Arms, Modell: B22F, Kaliber: Kaliber 1: .22 Long Rifle Zoll, Art: Büchsen sowie die dazugehörige Munition und eine Schreckschusspistole abgenommen.

II.3. Am x wurde dem Bf der Bescheid vom 25. März 2021, GZ: III-WA143/WL/91, von Organen der PI x zugestellt.

Im Zuge dieser Zustellung wurden dem Bf eine Gaspistole Walther BC x, eine Luftdruckpistole Umarex X und ein Pfefferspray abgenommen.

III. Beweiswürdigung:

Die relevanten Sachverhaltselemente gehen klar und unwidersprochen aus dem Akt hervor. Es ist unbestritten, dass der Bf sich ohne konkrete Anhaltspunkte verfolgt fühlt und, wie die belangte Behörde darlegt, in diesem Zusammenhang eine Waffe gebrauchen bzw. missbräuchlich verwenden könnte. Besondere Bedeutung kommt hier auch dem Umstand zu, dass dem Bf im Zuge der Zustellung des Mandatsbescheides vom 8. Februar 2021 im Auftrag der Behörde eine Waffe der Kategorie C samt Munition abgenommen, sowie weiters eine Schreckschusspistole vorgefunden und dem Bf ebenfalls abgenommen wurden. Im Zuge der Zustellung des Bescheides vom 25. März 2021 wurden beim Bf neuerlich Waffen – eine Gaspistole Walther BC x, eine Luftdruckpistole Umarex X und ein Pfefferspray – vorgefunden und diesem abgenommen.

IV. Rechtslage:

Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, lautet:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180).

V.2. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl. u.a. VwGH vom 18.9.2013, 2013/03/0050).

V.3. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt hierzu voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der entscheidungsrelevante Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet und ob diese die Annahme rechtfertigen, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem Waffengesetz (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen und der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. etwa VwGH 26.6.2014, 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen.

V.4. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen in Zusammenschau jedenfalls das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

V.5. Aus diesen Erwägungen war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu betätigen bzw. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Entscheidung entspricht vollinhaltlich der zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Beantwortung der Frage, ob konkret den Bf betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer